

sten Blutsfreunden in aufsteigender Linie, und wenn deren keine vorhanden sind, einem einstweiligen Vormunde.

143. Eben so wird es gehalten, wenn der vermählte Ehegenosse minderjährige Kinder zurückläßt, die aus einer vorherigen Ehe herkommen.

Fünfter Titel.

Von der Ehe *).

Erstes Capitel.

Von den zur Schließung einer Ehe erforderlichen Eigenschaften und Bedingungen.

Art. 144. Der Mann kann keine Ehe schließen, ehe er volle achtzehn Jahre alt ist; das Weib kann keine Ehe schließen, ehe sie fünfzehn volle Jahre zählt.

145. Jedoch ist der Kaiser befugt, aus wichtigen Gründen in Rücksicht auf das Alter zu dispensiren.

146. Ohne Einwilligung gibt es keine Ehe.

147. Vor Auflösung der ersten Ehe kann man keine zweite schließen.

148. Söhne, wenn sie nicht volle fünfundzwanzig Jahre, und Töchter, wenn sie nicht volle einundzwanzig Jahre alt sind, können ohne die Einwilligung ihrer beiden Eltern keine Ehe schließen. Sind die Eltern in dieser Hinsicht nicht einig, so ist die Einwilligung des Vaters allein hinreichend.

149. Eben so ist die Einwilligung eines von beiden Ehegenossen hinlänglich, wenn der andere todt oder in der Unmöglichkeit ist, seinen Willen zu offenbaren.

150. Sind beide Eltern todt oder in die Unmöglichkeit versetzt, ihren Willen zu offenbaren, so treten die Groß-

*) Gesetz vom 26. Ventose 11. Jahrs (17. März 1803), promulgiert den 6. Germinal 11. (27. März 1803.)

väter und Großmütter an ihre Stelle. Sind die Großeltern der nämlichen Linie unter sich uneinig, so ist die Einwilligung des Großvaters allein hinreichend.

Sind beide Linien unter sich uneinig, so gilt diese Theilung der Stimmen für Einwilligung.

151. Wenn Kinder schon die im Art. 148 festgesetzte Großjährigkeit erlangt haben, so sind sie dennoch gehalten, ehe sie eine eheliche Verbindung eingehen, ihre Eltern durch einen förmlichen ehrerbietigen Act um Rath zu fragen. Die nämliche Pflicht haben sie gegen ihre beiderseitigen Großeltern, wenn ihre Eltern todt, oder in der Unmöglichkeit sind, ihren Willen zu offenbaren.

152. Wenn Söhne und Töchter zwar die hieroben im Art. 148 bestimmte Großjährigkeit erreicht, aber die Söhne noch keine dreißig, und die Töchter noch keine fünfundzwanzig volle Jahre alt sind: so wird es mit der im vorhergehenden Artikel vorgeschriebenen ehrerbietigen Anfrage auf folgende Art gehalten. Folgt auf die erste Anfrage keine Einwilligung in die Heirath, so muß sie zweimal, und zwar von Monat zu Monat, wiederholt werden; und erst einen Monat nach der dritten Anfrage kann die Trauung geschehen *).

153. Bei Söhnen und Töchtern aber, welche jenes Alter erreicht haben, kann die Trauung nach der ersten ehrerbietigen Anfrage, worauf keine Einwilligung erfolgt ist, geschehen.

154. Die ehrerbietige Anfrage wird dem oder den aufsteigenden Verwandten, deren der Art. 151 erwähnt, durch zwei Notare insinuirt, oder auch durch einen Notar und zwei Zeugen; und in dem Protocoll, das darüber angefertigt werden muß, wird die Antwort bemerkt.

155. Im Falle der aufsteigende Verwandte, dem die ehrerbietige Anfrage hätte geschehen müssen, abwesend ist, wird ebenfalls zur Trauung geschritten; nur müssen die Theile das Urtheil auflegen, so die Abwesenheit erklärt hat; oder, falls ein solches nicht vorhanden wäre, jenes Urtheil, welches etwa das Zeugenverhör verordnet hat,

*) Dieser Artikel bildet mit den fünf folgenden ein eigenes Gesetz, welches den 21. Ventose 12. Jahres (12. März 1804) angenommen und den 1. Germinal 12. Jahres (22. März 1804) promulgirt worden ist.

oder, wenn noch kein Urtheil vorhanden, eine Bescheinigung, daß die Abwesenheit allgemein kundig sey. Diese Bescheinigung gibt der Friedensrichter des Ortes, wo der aufsteigende Verwandte seinen letzten bekannten Wohnort hatte; sie enthält die Erklärung von vier Zeugen, welche der Friedensrichter von Amtswegen vor sich kommen läßt.

156. Die Beamten des Civilstandes, welche sich begeben ließen, die Trauung zu verrichten bei Söhnen, die noch nicht volle fünfundzwanzig, oder bei Töchtern, die noch keine volle einundzwanzig Jahre alt sind, ohne daß in der Trauungsurkunde die Einwilligung der Väter und Mütter, der Großeltern, oder die Einwilligung der Familie, in den Fällen, wo sie nöthig ist, gehörig bemerkt worden, sollen zu der im Artikel 192 hierunter festgesetzten Geldbuße und überdies zu einer Gefängnißstrafe verurtheilt werden, die nicht weniger als sechs Monate dauern soll. Die Verurtheilung geschieht auf das Betreiben der Ehele und des Staats-Procursors bei dem Gerichte erster Instanz des Ortes, wo die Trauung geschehen ist.

157. Wenn in den Fällen, wo sie nöthig ist, die ehrerbietige Anfrage nicht geschehen ist, und der Beamte des Civilstandes dennoch die Trauung verrichtet hat, so wird er zur nämlichen Geldbuße verurtheilt, und zu einer Gefängnißstrafe, die nicht unter einem Monate sein kann.

158. Die Verfügungen der Art. 148 und 149 sind auch auf die natürlichen Kinder anwendbar, wenn sie gesetzlich anerkannt sind. Nicht weniger sind alsdann auf sie anwendbar die Verfügungen der Art. 151, 152, 153, 154 und 155 hinsichtlich der ehrerbietigen Anfrage, welche den Kindern in den darin bestimmten Fällen gegen ihre Eltern obliegt.

159. Wenn natürliche Kinder nicht anerkannt sind; wenn sie, nachdem sie anerkannt waren, ihre beiden Eltern verloren haben; oder wenn ihre Eltern beide außer Stande sind, ihren Willen an Tag zu legen: so können sie sich, bevor sie volle einundzwanzig Jahre alt sind, nicht verheirathen, als mit Bewilligung des ihnen eigens hiezu ernannten Vormundes.

160. Sind keine Eltern oder Großeltern vorhanden, oder befinden sich diese in der Unmöglichkeit, ihren Willen

zu offenbaren, so können Söhne und Töchter, so lange sie weniger als einundzwanzig Jahre alt sind, keine Ehe schließen ohne Einwilligung des Familienrathes.

161. In gerader Linie ist die Ehe verboten unter allen aufsteigenden und absteigenden Verwandten *), sie mögen nun ehelich oder unehelich sein, und unter Verschwägerten in der nämlichen Linie.

162. In der Seitenlinie ist die Ehe verboten unter Schwester und Bruder, sie seien nun ehelich oder bloß natürlich, und unter Verschwägerten im nämlichen Grade.

163. Die Ehe ist ferner verboten unter Oheim und Nichte **), unter Muhme und Nessen.

164. Aus wichtigen Gründen kann jedoch der Kaiser von den im vorstehenden Artikel angeführten Verboten dispensiren.

Z w e i t e s C a p i t e l .

Von den Feierlichkeiten bei Schließung der Ehe.

Art. 165. Die Trauung geschieht öffentlich, und zwar vor dem Civilbeamten des Ortes, wo einer von beiden Theilen wohnhaft ist.

166. Die beiden Aufgebote, welche der Art. 63 (Cap. 3, von den Acten des Civilstandes) vorschreibt, geschehen bei der Municipalität des Ortes, wo jeder der beiden Theile, welche die Verbindung eingehen wollen, wohnhaft ist.

167. Wenn jedoch der gegenwärtige Wohnort bloß dadurch entstanden ist, daß Jemand sich während sechs Monate daselbst aufgehalten hat ***), so müssen die Aufgebote

*) Ascendans et descendans. — Dem Sinne und dem Buchstaben nach die nämlichen Ausdrücke, und einer so deutlich als der andere. Aufsteigende Verwandte in gerader Linie sind Eltern, Großeltern 2c. — Absteigende Verwandte in gerader Linie sind Kinder, Enkel, Urenkel u. s. w. Der Ausdruck: in gerader Linie, wird weiter unten erklärt.

**) Seines Bruders oder seiner Schwester Tochter.

***) Siehe den 74. Artikel.

überdies noch bei der Municipalität des letzten Wohnorts geschehen.

168. Wenn beide Theile, welche sich ehelich verbinden wollen, oder auch einer von beiden, so weit unter der Gewalt oder Aufsicht eines Andern stehen, daß sie zur Heirath die Einwilligung desselben nöthig haben, so geschehen die Aufgebote ebenfalls bei der Municipalität des Ortes, wo derjenige wohnhaft ist, unter dessen Gewalt sie stehen.

169. Der Kaiser kann aus wichtigen Gründen das zweite Aufgebot erlassen *). Er kann diese Gewalt auch einem Andern übertragen **).

170. Franzosen können im Auslande unter sich eine Ehe schließen, sie können auch im Auslande mit einem Ausländer eine Ehe schließen; in beiden Fällen ist die Ehe gültig, wenn bei ihrer Schließung die Feierlichkeiten oder Formen beobachtet worden, die in jenem Lande üblich sind; vorausgesetzt jedoch, daß die im Art. 63 (Cap. 3 des Titels von den Acten des Civilstandes) verordneten Aufgebote vorhergegangen sind, und der Franzose jene Verfügungen befolgt hat, die das vorstehende Capitel enthält.

171. In den ersten drei Monaten nach der Rückkehr des Franzosen in sein Vaterland muß er die Acte, welche über die Trauung ist abgefaßt worden, in das öffentliche Register der Heirathen des Ortes eintragen lassen, wo er wohnhaft ist.

D r i t t e s C a p i t e l .

Vom Einspruch gegen die Heirath.

Art. 172. Das Recht, gegen die Trauung Einspruch zu thun, steht jedem zu, der mit einem von den beiden Theilen, welche den Ehevertrag schließen wollen, schon verheirathet ist.

173. Einspruch können ferner der Vater, und in Ermangelung des Vaters die Mutter, und falls beide nicht können, der Großvater und die Großmutter thun, wenn

*) Davon dispensiren.

**) Diese Gewalt ist gegenwärtig den Staats-Procuratoren bei den Landgerichten übertragen.

ihre Kinder und Abkömmlinge heirathen wollen. Sie können selbst dann Einspruch thun, wenn ihre Kinder und Abkömmlinge volle fünfundzwanzig Jahre alt sind.

174. Ist kein aufsteigender Verwandter vorhanden, so können auch Einspruch thun der Bruder oder die Schwester, der Oheim oder die Muhme, der rechte Vetter oder die rechte Nichte, in so weit sie großjährig sind, jedoch nur in den zwei folgenden Fällen:

1stens, wenn die im Art. 160 erforderliche Einwilligung ist erlangt worden;

2tens, wenn der Einspruch aus dem Grunde geschieht, weil der künftige Ehegatte sich im Zustande des Wahsinnes befindet. Diesen Einspruch kann das Gericht unbedingt abweisen *) und es kann ihn nur unter dem Beding annehmen, daß der Einsprechende zugleich die Untersagung **) fordere, und über dieses Gesuch binnen der Frist entscheiden lasse, die das Urtheil bestimmen wird.

175. In beiden, durch den vorhergehenden Artikel vorgesehenen Fällen ist es dem Vormund oder Pfleger ***) nicht erlaubt, so lange die Vormundschaft oder Pflege dauert, Einspruch zu thun, es sey denn, daß er dazu von einem Familienrathe, den er zusammenberufen kann, ermächtigt wäre.

176. Wer gegen die Trauung Einspruch thut, muß in seiner Einspruchsacte jener Eigenschaft ausdrücklich erwähnen, welche ihn berechtigt, Einspruch zu thun; er muß darin den Ort, wo die Trauung geschehen soll, zu seinem Wohnort erwählen; endlich muß er, wenn der Einsprechende nicht etwa ein Verwandter in aufsteigender Linie ist, oder der Einspruch in seinem Namen geschieht, die Gründe seines Einspruchs darin anführen. Wird eine von diesen Feierlichkeiten unterlassen, so ist die Einspruchsacte ungültig, und dem Beamten, der sie unterzeichnet,

*) Prononcer main-lévé pure et simple.

**) Interdiction. S. die Anmerkung zum Artikel 489.

***) Curator. Was Vormund und Pfleger seyen, und worin ihr Amt bestehe, kommt weiter unten bei Gelegenheit eines eigenen Titels vor.

soll überdies die Fortsetzung seiner Amtsverrichtungen untersagt werden.

177. Das Gericht erster Instanz hat in den ersten zehn Tagen über das Gesuch um Abweisung *) zu sprechen.

178. Ueber die Appell, falls eine eingelegt wird, wird in den ersten zehn Tagen der Vorladung erkannt.

179. Wird der Einspruch ungegründet befunden, so kann der Einsprechende, wenn es kein aufsteigender Verwandter ist, zur Schadloshaltung verurtheilt werden.

V i e r t e s C a p i t e l.

Von Klagen auf Ungültigkeit der Ehe.

Art. 180. Wenn eine Ehe ist geschlossen worden, ohne die freie Einwilligung beider Eheleute, oder eines von beiden, so hat Niemand das Recht, diese Ehe anzufechten, als die Eheleute selbst oder derjenige von ihnen, dessen freie Einwilligung nicht vorhanden war.

Ist ein Irrthum in der Person vorgegangen, so hat ebenfalls Niemand das Recht, die Ehe anzufechten, als der im Irrthum gewesene Theil.

181. In dem Falle des vorhergehenden Artikels ist die Klage auf Ungültigkeit nicht mehr zulässig, wenn seit dem Augenblicke, wo der Ehegenosse seine völlige Freiheit wieder erlangt, oder wo er den Irrthum entdeckt hat, die Bewohnung dennoch sechs Monate hindurch fortgesetzt worden ist.

182. Wenn zur Trauung die Einwilligung der Eltern, der aufsteigenden Verwandten, oder des Familienrathes nöthig war, und diese Einwilligung dennoch dabei ist übergangen worden: so hat Niemand das Recht, eine solche Ehe anzufechten, als diejenigen, deren Einwilligung erforderlich war, oder jener Ehegenosse, der dieser Einwilligung bedurfte.

183. Die Eheleute selbst sowohl, als die Verwandten, deren Einwilligung erforderlich war, können die Klage

*) Der Einspruchsacte nämlich.

auf Ungültigkeit nicht anheben, wenn diejenigen, deren Einwilligung nöthig war, die Ehe entweder ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt haben. Sie können sie ebenfalls nicht mehr anheben, wenn sie seit dem Augenblick, wo ihnen die Ehe bekannt ward, ein Jahr haben verstreichen lassen, ohne dagegen aufzutreten. Auch der Ehegenosse kann sie nicht mehr anheben, wenn er das Alter, so erfordert wird, um selbst in eine Heirath zu willigen, erreicht hat, und wenn nach diesem Zeitpunkt ein Jahr verflossen ist, ohne daß er sich gemeldet habe.

184. Das Recht, die Ehen anzufechten, die wider den Inhalt der Art. 144, 147, 161, 162 und 163 sind geschlossen worden, gehört den Eheleuten selbst, jedem, dessen etwaiger Vortheil dabei obwaltet, und dem öffentlichen Ministerium.

185. In dem Falle jedoch, wo beide oder einer von beiden Eheleuten das gesetzliche Alter noch nicht erreicht hatten, kann die von ihnen geschlossene Ehe nicht mehr aus diesem Grunde angefochten werden,

1stens, wenn von dem Zeitpunkte an, wo dieser Ehegenosse, oder die Ehegenossen das gesetzliche Alter erreicht haben, sechs Monate verflossen sind;

2tens, wenn die Gattin, die das gesetzliche Alter nicht hatte, vor Ablauf der sechs Monate empfangen hat.

186. Eben so wenig können gegen die Ehe der Vater, die Mutter, die aufsteigenden Verwandten und die übrige Familie aus dem Grunde auftreten, daß die Verheiratheten, oder einer von ihnen das gesetzliche Alter nicht hätten, wenn sie in Vollziehung derselben eingewilligt haben.

187. Zufolge des Art. 178 können zwar in allen dort bemerkten Fällen alle diejenigen die Klage auf Ungültigkeit anheben, deren etwaiger Vortheil dabei obwaltet; in eben diesen Fällen haben jedoch, so lange die beiden Eheleute noch leben, die Seitenverwandten oder Kinder einer andern Ehe, jenes Recht nicht unbeschränkt, sondern nur dann, wenn ihr wirklicher anerfallener Vortheil dabei obwaltet.

188. Der Ehegenosse, zu dessen Nachtheil eine zweite Ehe ist geschlossen worden, kann fordern, daß dieselbe für

ungültig erklärt werde, er kann dies selbst bei Lebzeiten des Ehegenossen fordern, der mit ihm ehelich verbunden war.

189. Wenden die neuen Eheleute ein, die erste Ehe sey ungültig, so wird vor Allem entschieden, ob sie wirklich gültig oder nichtig sey.

190. In allen Fällen, worauf sich der Art. 184 anwenden läßt, kann und muß der Staats-Procurator bei Lebzeiten der Eheleute darauf antragen, daß die Ehe ungültig erklärt, und die Eheleute verurtheilt werden, sich zu scheiden; jedoch hat er diese Pflicht und Befugniß nicht mehr, wenn die im Art. 185 angeführten Umstände eintreten.

191. Jede Ehe kann angefochten werden, wenn ihre Vollziehung nicht öffentlich und vor dem gehörigen öffentlichen Beamten geschehen ist; und das Recht, sie anzufechten, steht zu den Eheleuten selbst, den Eltern, den aufsteigenden Verwandten, allen denjenigen, die einen anerfallenen wirklichen Vortheil dabei haben, und dem öffentlichen Ministerium.

192. Wenn die Trauung geschehen ist, ohne daß die beiden erforderlichen Aufgebote vorhergegangen seyen; oder wenn die desfalls nöthigen, vom Gesetz erlaubten Dispensationen nicht eingeholt, oder auch, wenn die vorgeschriebenen Fristen zwischen den Aufgeboten und der Trauung nicht beobachtet worden: so wird gegen den öffentlichen Beamten eine Geldbuße, welche dreihundert Franken nicht übersteigen darf, und gegen die contrahirenden Theile und diejenigen, unter deren Gewalt sie gehandelt haben, eine ihrem Vermögen angemessene Geldbuße verhängt. Der Staats-Procurator hat es dahin einzuleiten, daß die eben bemerkten Geldbußen erkannt werden.

193. In die nämlichen Strafen, welche der vorhergehende Artikel verhängt, verfallen auch die dort benannten Personen, so oft sie den Vorschriften des Art. 195 zuwider handeln; und die Strafen haben selbst dann Statt, wenn schon erkannt würde, daß jene Uebertretung nicht hinreichend wäre, die Ehe für ungültig und nichtig zu erklären.

194. Niemand kann den Titel eines Ehegatten und die bürgerlichen Wirkungen der Ehe in Anspruch nehmen,

wenn er nicht eine Acte auflegt, welche die Trauung bescheinigt, und in das Register des Civilstandes eingetragen ist. Eine Ausnahme leidet jedoch diese Regel, wenn einer von den im Art. 46 unter dem Titel von den Acten des Civilstandes bestimmten Fällen eintritt.

195. Berufen sich die angeblichen Eheleute gegenseitig auf den Standesbesitz: so kann dieser Umstand, wenn er auch wahr ist, dieselben nicht von der Verbindlichkeit befreien, die von dem Beamten des Civilstandes abgefaßte Trauungsacte aufzulegen.

196. Ist der Standesbesitz wirklich vorhanden, und die von dem Beamten des Civilstandes abgefaßte Trauungsacte aufgelegt: so müssen die Eheleute durchaus abgewiesen werden, wenn sie etwa gegenseitig darauf klagten, daß jene Acte für ungültig erklärt werden möchte.

197. Wenn aber in dem Falle der Art. 194 und 195 Kinder von zwei Individuen vorhanden sind, die öffentlich wie Mann und Weib gelebt haben, und beide bereits verstorben sind: so kann den Kindern die Eigenschaft ehelicher Kinder nicht unter dem einzigen Vorwande streitig gemacht werden, daß sie die Trauungsacte nicht aufgelegt haben, so oft nämlich diese Eigenschaft durch einen Standesbesitz bewiesen ist, dem die Geburtsacte nicht widerspricht.

198. Ergibt sich der Beweis einer gesetzlichen Vollziehung der Ehe aus einem peinlichen Prozesse, so wird das Urtheil in die Register des Civilstandes eingetragen, und diese Eintragung hat sodann zur Folge, der Ehe, vom Tage ihrer Schließung an gerechnet, alle bürgerlichen Wirkungen zuzusichern, sowohl in Rücksicht auf die Eheleute selbst, als in Rücksicht auf die während der Ehe gezeugten Kinder.

199. Wenn die Eheleute, oder nur einer von beiden gestorben sind, ohne den Betrug entdeckt zu haben, so hat sowohl der Staats-Procurator das Recht, die peinliche Klage anzuheben, als alle, die ein Interesse dabei haben, daß die Ehe für gültig erklärt werde.

200. Wenn der öffentliche Beamte zur Zeit, wo der Betrug entdeckt ward, nicht mehr lebt, so richtet der Staats-Procurator die bürgerliche Klage gegen seine Er-

ben, jedoch nur in Gegenwart der Betheiligten und auf ihre Angabe.

201. Eine Ehe, welche redlich oder auf guten Glauben *) geschlossen worden, hat alle bürgerlichen Wirkungen, sowohl in Rücksicht auf die Eheleute, als in Rücksicht auf die Kinder, obschon sie für ungültig ist erklärt worden.

202. Ist die Redlichkeit oder der gute Glaube nur auf Seiten eines Ehegenossen, so hat die Ehe die bürgerlichen Wirkungen nur zu Gunsten des nämlichen Ehegenossen, und der Kinder, die aus der Ehe entstanden sind.

F ü n f t e s C a p i t e l.

Von den Verbindlichkeiten, welche aus der Ehe entspringen.

Art. 203. Die Eheleute sind verbunden, ihre Kinder zu ernähren, zu unterhalten und zu erziehen **); sie übernehmen diese Verbindlichkeit bloß dadurch schon, daß sie eine Ehe schließen.

204. Das Kind hat keine Klagen gegen seine Eltern, um eine eigene Einrichtung zu erhalten, sie möge nun durch Heirath oder auf jede andere Art geschehen sollen.

205. Die Kinder sind ihren Eltern sowohl, als andern aufsteigenden Verwandten Nahrung schuldig, wenn sie bedürftig sind.

206. Eben so und in dem nämlichen Falle sind die Schwiegersöhne und Schwiegertöchter schuldig, ihre Schwiegereltern zu ernähren. Diese Verbindlichkeit aber hört auf, 1stens, wenn die Schwiegermutter zu einer zweiten Ehe geschritten ist, 2tens, wenn sowohl der Ehegenosse, welcher die Verschwägerung veranlaßte, als die Kinder, welche aus seiner Verbindung mit den andern Ehegenossen entsprossen sind, verstorben sind.

*) De bonne foi.

**) Nahrung und Unterhalt haben zum Gegenstand die Erhaltung und das Wohlfeyn des Menschen, die Erziehung seinen moralischen Vortheil.

207. Alle aus obigen Verfügungen entspringende Verbindlichkeiten sind wechselseitig.

208. Es versteht sich von selbst, daß die Nahrung nur verabreicht werden müsse nach Verhältniß der Nothdurft desjenigen, der sie begehrt, und dem Vermögen desjenigen gemäß, der sie schuldig ist.

209. Wenn der Verabreicher, oder der Annehmer, sich in einen solchen Zustand versetzt findet, daß der erste die Nahrung nicht mehr geben kann, der andere aber ihrer, entweder ganz oder zum Theil, nicht mehr bedarf, so kann ihre völlige Erlassung oder ihre Verringerung gefordert werden.

210. Wenn unter dem Namen der Nahrung ein Gehalt an Geld gereicht wird, und derjenige, dessen Pflicht es ist, die Nahrung zu reichen, beweist, daß er außer Stand ist, ihn zu reichen, so kann das Gericht, mit Erkenntniß der Sache, oder nach vorläufiger Untersuchung, verordnen, daß er die Person, welcher er Nahrung schuldig ist, zu sich ins Haus nehmen, und sie ernähren und unterhalten solle.

211. Das Gericht hat ebenfalls zu entscheiden, ob der Vater oder die Mutter von Zahlung eines Jahrgehalts an Nahrungsstatt loszusagen sei, wenn er oder sie sich anheischig macht, das Kind, dem sie Nahrung schuldig sind, zu sich ins Haus zu nehmen, es zu ernähren und zu unterhalten.

S e c h s t e s C a p i t e l .

Von den gegenseitigen Rechten und Pflichten der Eheleute.

Art. 212. Die Eheleute sind sich einander Treue, Hülfe und Beistand schuldig.

213. Der Mann ist seiner Gattinn Schutz, die Gattinn ihrem Manne Gehorsam schuldig.

214. Die Gattinn ist verbunden, bei ihrem Manne zu wohnen, und ihm an jeden Ort zu folgen, wo er für gut findet, sich aufzuhalten. Der Mann ist verbunden,

sie aufzunehmen, und mit allem zu versehen, was zu den Bedürfnissen des Lebens nöthig ist, nach Vermögen und Stand.

215. Die Frau kann nicht vor Gericht stehen, ohne Ermächtigung ihres Mannes, selbst dann nicht, wenn sie einen öffentlichen Handel treibt, oder wenn sie keine Gütergemeinschaft mit ihrem Manne hat, oder dieselbe getrennt ist.

216. Die Ermächtigung des Mannes ist nicht nöthig, wenn die Frau Beklagte in einem peinlichen Processe oder in einem Policeiprocesse ist.

217. Ohne den Beitritt des Mannes zu der desfalls abzufassenden Acte, oder seine schriftliche Einwilligung, kann die Frau nicht schenken, veräußern, mit Hypothek bestricken, auf lästige oder wohlthätige Art erwerben *), auch dann nicht, wenn sie nicht in Gütergemeinschaft steht, oder dieselbe getrennt ist.

218. Weigert der Mann seiner Frau die Ermächtigung zu rechten, so kann sie der Richter geben.

219. Wenn der Mann sich weigert, einzuwilligen, daß seine Frau irgend eine Acte anfertige oder anfertigen lasse: so kann sie denselben geradezu vor das Gericht erster Instanz des Bezirks vorladen lassen, worin sie ihren gemeinschaftlichen Wohnort haben und das Gericht kann alsdann seine Ermächtigung geben oder verweigern, nachdem es den Mann vernommen, oder nachdem er in das Rathszimmer gehörig abgeladen worden.

220. Die Frau kann, wenn sie einen öffentlichen Handel treibt, Verbindlichkeiten übernehmen in Hinsicht auf alles, was ihren Handel betrifft, selbst ohne die Genehmigung ihres Mannes; und in diesem Falle wird ihr Mann mit verbindlich, wenn unter ihnen eine Gütergemeinschaft besteht.

Sie wird aber nicht als eine Frau betrachtet, die einen öffentlichen Handel treibt, wenn sie die Waaren aus dem

*) Die Erwerbart heißt lästig (onereux), wenn beide Theile gegenseitige Verbindlichkeiten übernehmen; wohlthätig: (gratuit) ist sie hingegen, wenn nur ein Theil etwas zu Gunsten des andern zu geben, zu leisten zc. verpflichtet wird.

Handel ihres Mannes bloß im Kleinen verkauft; sondern dann nur, wenn sie ein abgesondertes Geschäft hat.

221. Die Frau, selbst wenn sie großjährig ist, kann nicht vor Gericht stehen oder einen Vertrag schließen, wenn der Mann zu einer schändenden Strafe oder zu einer Leibesstrafe, auch nur wegen Richterscheinung, verurtheilt ist, und so lange die Strafe dauert; sondern sie muß die Ermächtigung des Richters einholen, welcher dieselbe in diesem Falle geben kann, ohne daß der Mann vorher wäre gehört oder vorgernfen worden.

222. Wenn der Mann abwesend, oder der eigenen Verwaltung seiner Güter beraubt ist, so kann der Richter, mit Erkenntniß der Sache, die Frau ermächtigen, entweder vor Gericht zu stehen, oder Verträge zu schließen.

223. Jede allgemeine Ermächtigung, selbst wenn sie im Ehecontracte ausbedungen wäre, ist nur in so weit gültig, als sie die Verwaltung der Güter der Frau zum Gegenstande hat.

224. Wenn der Mann minderjährig ist, so ist die Genehmigung des Richters nöthig, die Frau mag nun rechten, oder einen Vertrag eingehen wollen.

225. Nur der Mann, die Frau, oder ihre Erben können sich auf eine Ungültigkeit berufen, die daraus entspringt, daß keine Genehmigung vorhanden war.

226. Die Frau kann letztwillige Verordnungen machen ohne die Ermächtigung ihres Mannes.

S i e b e n t e s C a p i t e l.

Von Auflösung der Ehe.

Art. 227. Die Ehe wird aufgelöst:

1stens durch den Tod eines Ehegenossen;

2stens durch eine gesetzmäßig ausgesprochene Ehescheidung;

3stens durch ein rechtskräftig gewordenes Urtheil, das über einen der Ehegenossen ergangen ist, und den bürgerlichen Tod nach sich zieht.

Achtes Capitel.

Von zweiten Ehen.

Art. 228. Die Frau kann nicht zu einer zweiten Ehe schreiten, bevor zehn volle Monate nach Auflösung der vorigen Ehe verfloßen sind.

Sechster Titel.

Von der Ehescheidung *).

Erstes Capitel.

Von den Ursachen zur Ehescheidung.

Art. 229. Der Mann kann auf Ehescheidung klagen, wenn seine Frau sich des Ehebruches schuldig gemacht.

230. Die Frau kann aus dem Grunde, daß ihr Mann Ehebruch begangen, nur dann auf Ehescheidung klagen, wenn er seine Beischläferin ins gemeinschaftliche Haus gebracht hat.

231. Vergehungen, Mißhandlungen und schwere Beschimpfungen **) geben den Eheleuten wechselseitig das Recht, auf Ehescheidung zu klagen.

*) Gesetz vom 30. Ventose 11. (21. März 1803), promulg. den 10. Germinal 11. (31. März 1803).

**) Der Redner der Regierung erklärt sich über diesen Artikel also:
„Im häuslichen Leben geschieht es wohl, daß man sich einmal „erhitzt, und eine solche Aufwallung den andern fühlen läßt; in „Augenblicken der übeln Laune und der Unzufriedenheit entfallen „einem wohl harte Worte, selbst Weigerungen, die ganz am „unrechten Orte sind. Es wäre überflüssig, zu bemerken, daß von „dergleichen hier die Rede nicht sein könne. Hier kommt es auf „eigentliche wahrhafte Vergehungen (Excesse) an, auf persönliche „Mißhandlungen, auf Thätlichkeiten in der strengen Bedeutung „des Wortes saevitia (Grausamkeit) und auf Beschimpfungen und „Unbilden, die den Charakter der äußersten Wichtigkeit an sich „tragen.“